

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/10685 –

Deutsch-syrisches Rückübernahmeabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien ist am 14. Juli dieses Jahres ein Abkommen abgeschlossen worden, das beide Seiten zur Rückübernahme von eigenen und fremden Staatsangehörigen sowie Staatenlosen verpflichtet, die aus oder über das Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates illegal eingewandert sind oder sich illegal dort aufhalten.

Die deutsche Seite verspricht sich davon vor allem, staatenlose Kurdinnen und Kurden aus Syrien abschieben zu können. Dies scheiterte bislang zumeist an der Weigerung des syrischen Staates, diese Personen aufzunehmen.

Die Weigerung zur Aufnahme staatenloser Kurdinnen und Kurden ist Teil der Arabisierungspolitik des syrischen Regimes in den mehrheitlich kurdisch besiedelten Gebieten im Norden und Osten des Landes. Im nördlichen Teil, der „Jazira“, wurde 1962 eine Volkszählung durchgeführt, in deren Folge ca. 120 000 Kurdinnen und Kurden ausgebürgert und damit staatenlos wurden. Kurdinnen und Kurden, denen die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, gelten seitdem als „Ausländer“, da ihnen der syrische Staat unterstellt, illegal aus der Türkei und dem Irak eingewandert zu sein. Kurdinnen und Kurden, die bei der Volkszählung nicht erfasst wurden, sind seitdem „Nichtregistrierte“, ebenso wie ihre Nachkommen und die Nachkommen von „Ausländern“. Human Rights Watch (HRW) schätzte 1996 ihre Zahl auf insgesamt ca. 200 000.

Im Alltag hat der Status als „Ausländer“ oder als „Nichtregistrierter“ zahlreiche negative Konsequenzen. In den anderen Provinzen Syriens sind die zur Identifizierung ausgestellten Papiere unbekannt oder werden nicht anerkannt. Mit diesen Papieren ist es selbst in den Herkunftsregionen in Syrien nicht möglich, an Schulabschlussprüfungen teilzunehmen, der Weg zur Universität ist damit vollkommen versperrt. Viele weitere Maßnahmen aus den 80er/90er Jahren hatten oder haben eine kulturelle und politische Diskriminierung der Kurdinnen und Kurden zum Ziel: es darf nicht auf Kurdisch publiziert oder unterrichtet werden, es ist verboten, am Arbeitsplatz kurdisch zu sprechen, kurdische Firmennamen sind ebenso verboten wie das Singen nichtarabischer Lieder auf Hochzeiten und anderen Festen. Nur syrische Staatsbürger dürfen Eigentümer oder Herausgeber

von Zeitschriften und Zeitungen sein. In Reaktion auf politische Aktivitäten von Kurdinnen und Kurden kommt es regelmäßig zu gewaltsamen Übergriffen der syrischen Sicherheitskräfte, Folterungen und anderen Willkürmaßnahmen.

Viele Kurdinnen und Kurden aus Syrien haben deshalb das Land verlassen und unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gesucht. Viele erhielten keinen Asyl- oder Flüchtlingsstatus und leben deshalb seit vielen Jahren nur mit einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland.

Viele Ausländerbehörden haben vom syrischen Staat die Legende übernommen, dass die Betroffenen (oder deren Vorfahren) eigentlich aus der Türkei kommen und sie also die Möglichkeit hätten, die türkische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Da die meisten kurdischen Syrer aus Angst vor einer Abschiebung an einer entsprechenden „Passbeschaffung“ nicht mitwirken, wird ihnen wegen Verletzung der aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten ein Bleiberecht verweigert und sie bleiben ausreisepflichtig. Mit dem deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommen ist eine neue Grundlage zur Durchsetzung dieser Ausreisepflicht, mit anderen Worten: zur massenhaften Abschiebung der kurdischen Syrer, geschaffen worden. Das Problem der Staatenlosigkeit und die damit verknüpfte Diskriminierung der Betroffenen bleiben dabei ungelöst.

1. Wie viele Syrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Niederlassungserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben
 (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)	Syrer mit Niederlassungserlaubnis und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	49	450
Bayern	31	328
Berlin	10	329
Bremen	21	82
Hamburg	14	75
Hessen	57	423
Niedersachsen	49	808
Nordrhein-Westfalen	117	1 599
Rheinland-Pfalz	23	245
Saarland	8	107
Schleswig-Holstein	11	94
Brandenburg	2	6
Mecklenburg-Vorpommern	0	6
Sachsen	10	99
Sachsen-Anhalt	7	61
Thüringen	2	15
Deutschland gesamt	411	4 727

2. Wie viele Syrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland,
- die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben
- (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrer mit Aufenthaltserlaubnis und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	561	684
Bayern	437	416
Berlin	649	578
Bremen	92	126
Hamburg	122	101
Hessen	440	629
Niedersachsen	764	1 381
Nordrhein-Westfalen	1 765	2 676
Rheinland-Pfalz	285	278
Saarland	164	237
Schleswig-Holstein	176	263
Brandenburg	45	14
Mecklenburg-Vorpommern	122	29
Sachsen	259	72
Sachsen-Anhalt	247	238
Thüringen	122	32
Deutschland gesamt	6 250	7 754

3. Wie viele Syrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Gestattung in der Bundesrepublik Deutschland,
- die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben
- (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrer mit Aufenthaltsgestattung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	61	5
Bayern	42	4
Berlin	40	7

Quelle: AZR	Syrier mit Aufenthaltsgestattung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Bremen	23	35
Hamburg	42	
Hessen	57	13
Niedersachsen	86	9
Nordrhein-Westfalen	221	10
Rheinland-Pfalz	47	1
Saarland	28	2
Schleswig-Holstein	72	12
Brandenburg	10	
Mecklenburg-Vorpommern	13	
Sachsen	44	4
Sachsen-Anhalt	31	2
Thüringen	57	6
Deutschland gesamt	874	110

4. Wie viele Syrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland,
- a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben
- (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier mit Duldung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	176	273
Bayern	102	218
Berlin	43	103
Bremen	41	121
Hamburg	27	8
Hessen	89	127
Niedersachsen	380	1 291
Nordrhein-Westfalen	561	1 217
Rheinland-Pfalz	84	17
Saarland	34	61
Schleswig-Holstein	45	120
Brandenburg	6	2
Mecklenburg-Vorpommern	4	7
Sachsen	34	22

Quelle: AZR	Syrrer mit Duldung und aufhaltig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und langer
Sachsen-Anhalt	104	162
Thuringen	30	4
Deutschland gesamt	1 760	3 753

5. Wie viele Syrrer halten sich zum Stichtag 30. September 2008 ohne Aufenthaltstitel (auch ohne Duldung) in der Bundesrepublik Deutschland auf,
- die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - die seit sechs Jahren oder langer in der Bundesrepublik Deutschland leben (bitte nach Bundeslandern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrrer ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung und aufhaltig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und langer
Baden-Wurttemberg	43	38
Bayern	33	35
Berlin	51	88
Bremen	17	8
Hamburg	24	7
Hessen	57	138
Niedersachsen	90	65
Nordrhein-Westfalen	197	172
Rheinland-Pfalz	24	27
Saarland	18	5
Schleswig-Holstein	10	16
Brandenburg	3	
Mecklenburg-Vorpommern	13	1
Sachsen	32	13
Sachsen-Anhalt	26	12
Thuringen	13	
Deutschland gesamt	651	625

6. Wie viele Syrrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 in der Bundesrepublik Deutschland, gegen die eine Ausweisungsverfugung ergangen ist, und
- die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - die seit sechs Jahren oder langer in der Bundesrepublik Deutschland leben (bitte nach Bundeslandern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die aufgeführten Zahlen beinhalten alle Personen mit Ausweisungs- und Abschiebungsmaßnahmen, also auch Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Quelle: AZR	Syrier mit Ausweisungs-/Abschiebungsmaßnahmen und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	176	270
Bayern	105	229
Berlin	45	149
Bremen	41	135
Hamburg	32	16
Hessen	85	189
Niedersachsen	348	1 323
Nordrhein-Westfalen	547	1 324
Rheinland-Pfalz	104	51
Saarland	37	75
Schleswig-Holstein	44	140
Brandenburg	4	2
Mecklenburg-Vorpommern	6	8
Sachsen	47	25
Sachsen-Anhalt	118	199
Thüringen	35	6
Deutschland gesamt	1 774	4 141

7. Wie viele Syrer befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 in der Bundesrepublik Deutschland, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und
- die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben
- (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier, vollziehbar ausreisepflichtig und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	33	65
Bayern	26	51
Berlin	9	61
Bremen	11	21
Hamburg	11	11
Hessen	18	98
Niedersachsen	42	172
Nordrhein-Westfalen	94	291

Quelle: AZR	Syrer, vollziehbar ausreisepflichtig und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Rheinland-Pfalz	29	37
Saarland	5	19
Schleswig-Holstein	15	45
Brandenburg		
Mecklenburg-Vorpommern	3	1
Sachsen	17	5
Sachsen-Anhalt	31	66
Thüringen	8	2
Deutschland gesamt	352	945

8. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsstaat feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Niederlassungserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?

9. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsstaat feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?

10. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsstaat feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Gestattung in der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?

11. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsstaat feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 mit einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?

12. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsland feststeht oder vermutet wird, halten sich zum Stichtag 30. September 2008 ohne Aufenthaltstitel (auch ohne Duldung) in der Bundesrepublik Deutschland auf,
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben(bitte nach Bundesländern auflisten)?
13. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsstaat feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 in der Bundesrepublik Deutschland, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?
14. Wie viele Staatenlose, bei denen Syrien als Herkunftsland feststeht oder vermutet wird, befanden sich zum Stichtag 30. September 2008 in der Bundesrepublik Deutschland, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und
 - a) die vor weniger als sechs Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
 - b) die seit sechs Jahren oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben(bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort zu den Fragen 8 bis 14:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da feststehende oder vermutete Herkunftsstaaten bei Staatenlosen im Ausländerzentralregister nicht erfasst werden.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus Syrien, die nach Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens abgeschoben werden können?

Die Bundesregierung kann dazu keine Aussagen treffen, da die Abkommensanwendung auf deutscher Seite den zuständigen Ausländerbehörden obliegt. Das Rückübernahmeabkommen dient dazu, das Verfahren der Rückführung von u. a. syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus Syrien zu optimieren.

16. Folgt die Bundesregierung der Ansicht der Syrisch-Arabischen Republik, dass die 1962 ausgebürgerten Kurdinnen und Kurden in Syrien in erster Linie illegal übergesiedelte Kurdinnen und Kurden aus der Türkei waren und sie damit Anspruch auf die türkische Staatsangehörigkeit hätten (bitte begründen)?

Äußerungen der syrischen Regierung zur Frage, ob dieser Personenkreis Anspruch auf eine andere (nichtsyrische) Staatsangehörigkeit besitze, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Folgt die Bundesregierung der Ansicht der Syrisch-Arabischen Republik, dass die „Nichtregistrierten“ in erster Linie illegal übergesiedelte Kurdinnen und Kurden aus der Türkei und dem Irak waren, die damit Anspruch auf die türkische bzw. irakische Staatsangehörigkeit hätten (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wird die Bundesregierung Repatriierungsbemühungen der syrischen Regierung gegenüber diesen „illegalen Migranten“ aus der Türkei und dem Irak unterstützen, und welche Repatriierungsmaßnahmen sind ihr seit 1962 bekannt geworden?

Repatriierungsbemühungen bzw. -maßnahmen der syrischen Regierung in Bezug auf die genannte Personengruppe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

19. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung gegenüber der Ansicht von Menschenrechtsorganisation (u.a. Human Rights Watch), dass die Ausbürgerungen, das Nicht-Ausstellen von Papieren und die Weigerung, illegal in andere Staaten emigrierte Kurdinnen und Kurden „zurückzunehmen“ Ausdruck einer gezielten Arabisierungspolitik der Syrisch-Arabischen Republik sind?

Die Aberkennung der syrischen Staatsangehörigkeit im Rahmen einer Volkszählung im Jahre 1962 gründete auf der Rechtsauffassung der syrischen Regierung, dass es sich bei den Betroffenen um hauptsächlich aus der Türkei und dem Irak illegal eingewanderte Kurdinnen und Kurden handele. Der Verweigerung der Ausstellung amtlicher Dokumente und der Rückübernahme von illegal aus Syrien in andere Staaten emigrierten Personen liegt die syrische Rechtsauffassung zugrunde, dass es sich bei den betroffenen Personen nicht um syrische Staatsangehörige handelt.

20. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, warum sich die syrische Regierung bislang geweigert hat, staatenlose Kurdinnen und Kurden mit syrischer Herkunft „zurückzunehmen“, und wie erklärt sie sich den im Rückübernahmeabkommen zum Ausdruck gekommenen Sinneswandel?

Zu Teil 1 der Frage wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. Das Rückübernahmeabkommen in der unterzeichneten Form ist das Ergebnis erfolgreicher Verhandlungen der Bundesregierung.

21. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, wie sich die rechtliche Situation der (staatenlosen) Kurdinnen und Kurden in Syrien in den nächsten Jahren entwickeln wird, und sind insbesondere
 - a) Bestrebungen der syrischen Regierung bekannt, in Übereinstimmung mit Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention allen in Syrien von Nichtregistrierten und „Ausländern“ geborenen Kindern die syrische Staatsangehörigkeit zu verleihen?

Ankündigungen der syrischen Regierung, die rechtliche Situation der staatenlosen Kurdinnen und Kurden in Syrien zu verbessern, sind bisher nicht umgesetzt worden.

Die Staatsangehörigkeit eines Kindes wird nach geltendem syrischen Recht ausschließlich vom Status des Vaters hergeleitet. Das Kind eines staatenlosen Kur-

den verfügt demnach nicht über die syrische Staatsangehörigkeit. Bestrebungen zur Änderung der geltenden gesetzlichen Grundlagen sind nicht bekannt.

- b) Bestrebungen der syrischen Regierung bekannt, in Übereinstimmung mit Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention von 1962 als Kinder Ausgebürgerter die Staatsangehörigkeit zurückzugeben und damit das damals begangene Unrecht wiedergutzumachen?

Bestrebungen, in Syrien ansässigen staatenlosen Kurden die syrische Staatsangehörigkeit zu verleihen, sind nicht bekannt.

- c) Bestrebungen der syrischen Regierung bekannt, die gegen Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention verstoßende Diskriminierung nicht-registrierter kurdischer Kinder beim Zugang zu Schule und Studium aufzuheben?

Bestrebungen, auch denjenigen staatenlosen kurdischen Kindern, die über keinerlei amtliche Dokumente verfügen, den Zugang zum syrischen Bildungswesen zu ermöglichen, sind nicht bekannt.

- d) Bestrebungen der syrischen Regierung bekannt, dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 beizutreten und in Anknüpfung daran die Einbürgerung Staatenloser zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Bestrebungen der syrischen Regierung, dem genannten Übereinkommen beizutreten, sind nicht bekannt.

- e) Bestrebungen der syrischen Regierung bekannt, dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 beizutreten und in Anknüpfung daran die ethnische Diskriminierung gegenüber der kurdischen Bevölkerung in Fragen der Staatsangehörigkeit aufzuheben?

Bestrebungen der syrischen Regierung, dem genannten Übereinkommen beizutreten, sind nicht bekannt.

22. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verhandlungen mit der syrischen Regierung auf Garantien gedrungen, dass die in Frage 17 genannten Abkommen von Syrien ratifiziert und konsequent angewendet werden?

Welche Garantien wurden von Syrien abgegeben, dass die von dem Abkommen in Zukunft Betroffenen Zugang zur Staatsangehörigkeit oder zu einem sicheren Aufenthaltsstatus bekommen und vor diskriminierenden Maßnahmen geschützt sind?

Da in Frage 17 keine Abkommen genannt sind, wird davon ausgegangen, dass die in Frage 21 genannten Abkommen gemeint sind. Artikel 8 des Rückübernahmeabkommens legt fest, dass die u. a. internationalen Verpflichtungen beider Vertragsparteien unberührt bleiben. Eine weitergehende Erörterung im Sinne der Fragestellung war nicht Gegenstand der Verhandlungen.

23. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung darüber hinaus ergriffen, im Rahmen ihrer „wertorientierten Außenpolitik“ gegen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen von ethnischen und religiösen Minderheiten in Syrien zu protestieren und auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu drängen?

Es wird auf den „8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen“, Seiten 322 und 323 zu Syrien, verwiesen.

